



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 17. März 2006

Nr. 8

Inhalt

Seite

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 2. April 2006 aus Anlass des „4. Braunschweiger Autofrühling“

19

**Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
in der Stadt Braunschweig
am Sonntag, den 2. April 2006
aus Anlass des „4. Braunschweiger Autofrühling“
vom 21. Februar 2006**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1954), i. V. m. der lfd. Nr. 4.4 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. Nr. 34/2004, S. 464 ff.), zuletzt geändert am 5. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 2) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass der am 1. und 2. April 2006 stattfindenden Veranstaltung „4. Braunschweiger Autofrühling“ dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Braunschweig am Sonntag, den 2. April 2006 unter Befreiung von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage und die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz und die Straftatbestände des § 25 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 2. April 2006 außer Kraft.

Braunschweig, den 21. Februar 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

